

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Goetze (CDU)

Negative Erfahrungen mit dem gemeinsamen Finanzgericht in Cottbus?

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat über seine Ausführungen in der Drs. 15/2828 hinaus, es entstände eine Mehrbelastung für Beteiligte an finanzgerichtlichen Verfahren, in-zwischen konkrete Daten welche zusätzlichen durchschnittlichen Kosten (Arbeitsausfall, Reise, zusätzlicher Aufwand für Rechtsbeistand etc.) für einen Berliner Kläger durch die Verlagerung entstehen?
2. Wie haben sich die jährlichen Kosten nach der Verlagerung des Finanzgerichtes nach Cottbus gegenüber den Aussagen in der Drs. 15/2828 entwickelt (bitte jährliche Kosten seit 2002 mit Kapitel/Titel angeben)?
3. Welchen nach Funktionen differenzierten Personalbestand hatten die Finanzgerichte Brandenburg und Berlin im letzten Jahr vor der Fusion; welchen entsprechenden Personalbestand hatte das gemeinsame Finanzgericht zum 01.01.2008?
4. Haben Berlin und Brandenburg die von Senatorin Schubert in der 54. Plenarsitzung vom 26.08.2004 dem Abgeordnetenhaus zugesagten Räume im Oberverwaltungsgericht in der Hardenbergstraße für ständige Gerichtsverhandlungen des Finanzgerichtes Cottbus zur Verfügung gestellt und mit den „personellen und sächlichen Ressourcen, sprich EDV-Ausrüstung, Protokollführer usw., versehen“, wenn nicht, warum nicht?
5. Wie ist der Sachstand bezüglich der Frage 4 hinsichtlich des Oberverwaltungsgerichts, Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts, da die Senatorin in der o.a. Plenarsitzung ausführte, dass auch „in den anderen Fachverfahrensarten der Anspruch besteht, in dem jeweiligen Nicht-Sitzland zu verhandeln“ und sich deswegen bereit erklärte, „in allen vier Fällen in dem jeweiligen Nicht-Sitzland die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen“?
6. erinnert sich der Fragesteller richtig, dass die Zusage gegenüber dem Rechtsausschuss zur Bereitstellung von Räumen für die 4 Obergerichte im jeweiligen Nicht-Sitzungsland eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung, insbesondere zur Verfassungsänderung war und wie schätzt der Senat den Wert dieser Zusage heute ein?
7. Wie viele der nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landessozialgerichts Berlin und des Finanzgerichts Berlin wurden entsprechend der Aussage der Drs. 15/2828 nach Errichtung der gemeinsamen Obergerichte beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg oder beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg beschäftigt, wie viele sind in-zwischen dem Stellenpool zugeordnet?

Berlin, den 05. Februar 2008

Antwort

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt: